



Merkblätter für Lehrgangleiter und Prüfer

Kutschenführerschein B - Gewerbe

Inhaltsangabe

	Seite
Einleitung	2
Kutschenführerschein Klasse B - Gewerbe	3

Einleitung

Guten Tag,

die Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe möchte Ihnen gerne mit dem nachfolgenden Merkblatt Hilfestellung für die Durchführung der Lehrkräfteausbildung zum Kutschenführerschein Klasse B – Gewerbe geben.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
Abt. Breitensport/Vereine/Betriebe
48229 Warendorf

Ansprechpartner:

Anna-Sophie Röller
Abt. Breitensport, Vereine & Betriebe

Tel.: 02581 6362 538
Fax: 02581 6362 7538
E-Mail: ARoeller@fn-dokr.de

Kutschenführerschein B - Gewerbe

Ziel:

Der/die Inhaber/in des Kutschenführerscheins B – Gewerbe muss das sichere Gespannfahren im Straßenverkehr sowie die Grundlagen des Fahrens mit Personen und Gütern auf öffentlichen Straßen und Wegen beherrschen. Das Gespann muss mit einer Personengruppe oder Gütern im Straßenverkehr oder im Gelände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Belange des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Unfallsicherheit sicher geführt werden können.

Für die Deutsche Reiterliche Vereinigung ist der Kutschenführerschein B – Gewerbe eine inhaltliche Voraussetzung für Personen, die gewerblich ein pferdebespanntes Fuhrwerk im Straßenverkehr bewegen wollen.

Als Grundlage und Orientierung dient der Niedersächsische Kutschenerlass von 2004, der sich aktuell in der Überarbeitung befindet.

Wo darf der Vorbereitungslehrgang stattfinden?

Der Lehrgang kann

- von Fachschulen^{oooo}, die durch den Landespfordesportverband (LV) benannt wurden oder
- anderen Ausbildungsstätten, die vom Landespfordesportverband benannt werden.

durchgeführt werden.

Wer darf den Vorbereitungslehrgang leiten?

Die Durchführung des Lehrganges muss mindestens durch

- einen Trainer B – Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz und zusätzlich obligatorischer separat erworbenen Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“

erfolgen. Dieser wird von der Landeskommision (LK) bzw. dem Landespfordesportverband (LV) bestimmt.

Wer ist für den Lehrgang/zur Prüfung zugelassen?

Der Lehrgangleiter muss im Vorfeld die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen jedes Teilnehmers gemäß APO überprüfen.

Es ist keine Wartezeit nach dem Kutschenführerschein A - Privatpersonen oder FA 5 zur Teilnahme am Lehrgang und zur Prüfung erforderlich.

Zugelassene Teilnehmer: Rahmenbedingungen

- Im Sinne der Besitzstandswahrung sieht die FN die Verfahrensweise bei bisherigen Inhabern des FA 5 und der Erlaubnis gem. § 11 I Nr. 8 c) des Tierschutzgesetzes, des Zertifikats zur Personenbeförderung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VbG) oder des APO- Gespannführers wie folgt vor:

Inhaber des FA 5 und einer gem. § 11 I Nr. 8 c) des Tierschutzgesetzes von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis zur Unterhaltung eines gewerbsmäßigen Fuhrbetriebes, die vor dem 01.06.2017 erteilt wurde oder des Zertifikats zur Personenbeförderung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VbG) oder des APO- Gespannführers, können sich einen Kutschenführerschein Klasse B – Gewerbe ausstellen lassen.

Ansonsten:

- Ohne das Vorhandensein einer Erlaubnis nach § 11 I Nr. 8 c) des Tierschutzgesetzes, des Zertifikats zur Personenbeförderung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VbG) oder des APO-Gespannführers ist der Besitz eines Kutschenführerscheins A – Privatpersonen oder, sofern vor Inkrafttreten des Kutschenführerscheins A – Privatpersonen abgelegt, Besitz des FA 5 bzw. des DFA 4 und einschlägiger fahrerischer Erfahrung Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Kutschenführerschein B – Gewerbe“ mit anschließender Prüfung.
- Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als 6 Monate ist.
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

Zugelassene Pferde:

4-jährige und ältere Pferde, die den Anforderungen entsprechen. Die Pferde müssen im Gelände sicher gehen und scheufrei im Straßenverkehr sein. Die Pferde dürfen ein- oder zweispännig gefahren werden. In der Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

Welche Ausrüstung ist erlaubt?

Die Ausrüstung muss den Regeln der Richtlinien Fahren Band 5, der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (Verweis auf FN-Wagenplakette und Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge).

Zugelassene Zäumung siehe Schautafel LPO.

Zur Ausrüstung des Fahrers gehören Handschuhe, festes Schuhwerk, Bogenpeitsche oder Stockpeitsche sowie eine zweckmäßige Kopfbedeckung.

Wie ist der Vorbereitungslehrgang zu gestalten?

- Der Vorbereitungslehrgang wird vom zuständigen Landespfersportverband durchgeführt.
- Es empfiehlt sich, zu bestimmten Themenkomplexen Spezialisten wie z.B. Tierarzt, oder KFZ-Fahrschullehrer einzuladen.
- Das Fahren sollte in einem geeigneten Gelände mit Geländeschwierigkeiten und im öffentlichen Straßenverkehr geübt werden.
- Der Lehrgang umfasst mindestens 38 Lehreinheiten (LE) á 45 Minuten.
- Folgende Fächer und Lehrinhalte sollen im Vorbereitungslehrgang gelehrt werden:

Lehrinhalte		LE
1)	<p>Theorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an Pferde und Fahrer, Arbeitsschutz, Einhaltung ausreichender Pausen für die Pferde; Lösen des inneren Strangs beim Stand - Sicherheit und Pferdeschonung, Überprüfung des Zustandes der Pferde - Spielwaage, schwerer Zug - technische Anforderungen an gewerblich genutzte Wagen und Kutschen für Personentransport und Güterverkehr (elektrische Beleuchtung bei Planwagen) - Sicherheitsaspekte bei der Fahrzeugumrüstung zum Personentransport, jährliche TÜV-Abnahme - Passagiersicherheit, Ladungssicherung - Begleit- und Sicherheitspersonal, Beifahrer, sachkundige Helfer - Verkehrsverhalten bei Begegnung mit anderen Verkehrsteilnehmern, - Verhalten bei besonderen Situationen am Gespann (z.B. bei Pannen; Absicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung gewerblicher Aspekte, Passagiere, Ladung) - organisatorische Besonderheiten bei Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen - Verkehrsrecht, Vorschriften Fahren im Straßenverkehr sowie Feld und Wald, BG-Vorschriften, Versicherung 	6 LE
2)	<p>a) <u>Organisation, Umwelt und Sicherheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung und Gewöhnung von Fahrpferden für ihren gewerblichen Einsatz - Vorbereitung und Durchführung von Ausfahrten (Vorbereitung, Ausrüstung, Gewöhnung, Streckenplanung, Streckenlänge und Fahrtzeit, Pausenstationen) <p>b) <u>Pferdehaltung und Veterinärkunde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Veterinärkunde unter besonderer Berücksichtigung gewerblicher Aspekte, wie die Versorgung der Pferde unterwegs - Beurteilung der Fahrtüchtigkeit des Pferdes (Leistungsvermögen, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Pferdes, PAT-Werte) - Vertiefung der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§§ 1-3 und § 11 und 17 des Tierschutzgesetzes) 	10 LE

3)	<p>Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übungsfahrten innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften auf Landes- und Kreisstraßen (7 LE) - Vorrasschauendes Fahren im Straßenverkehr (Zeichengebung, Sicherheitsabstände, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern) - Erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten - Transport von Personen und Sicherung von Transportgütern - Laufspur des Hinterrades - Fahren mit Arbeits- und/oder Planwagen, Anfahren am Berg und bergab - Fahren mit Spielwaage im schwerem Zug - Fahren mit Anhänger im Güterverkehr; Anhänger nur mit Auflaufbremse - Versorgen des Pferdes bei Rast, Gespannkontrolle - Pflege und Wartung von Geschirren, Wagen, Geschirrkunde, Arbeitsgeschirre, Halskoppel und Zugausgleich, Fahrzaum mit und ohne Blendklappen 	22 LE
Gesamt:		38 LE

Wo darf die Prüfung stattfinden?

Die Prüfung kann

- in Fachschulen^{oooo}, die durch den Landesferdesportverband (LV) benannt wurden oder
- in anderen Ausbildungsstätten, die vom Landesferdesportverband benannt werden erfolgen.

Die Genehmigung des Landesverbandes bzw. der Landeskommission und ggf. der FN zur Durchführung der Prüfung muss vorliegen.

Wie setzt sich die Prüfungskommission zusammen?

- Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Personen angehören, entweder
 - zwei Richter/Richter Breitensport Fahren mit obligatorischer Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ oder
 - ein Richter/Richter Breitensport Fahren bzw. ein Prüfer eines FN-Anschlussverbandes mit obligatorischer Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“.

- Der Landespferdesportverband (LV) bzw. die Landeskommission (LK) beruft wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission.
Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern
- Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen, etc.) geltend gemacht werden kann.

Wie sollte die Prüfung bewertet werden?

- Bewertet werden in der Prüfung folgende Bereiche:
 - Praktisches Fahren
Sicheres Führen eines Gespanns (Arbeits- oder Planwagen) im Gelände und im Straßenverkehr sowie die Grundlagen des gewerblichen Fahrens mit ordnungsgemäßen Transport von Personen und/oder Gütern. Ebenfalls gehören zu dieser Prüfungsstation die Verfassungskontrolle der Pferde und die Gespannkontrolle.
 - Theorie
Gestaltung von Ausfahrten, Vermeidung von Unfallgefahren, Einschätzung der Leistungsfähigkeit der eingesetzten Pferde unter Berücksichtigung der tierschutzrelevanten Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Regelwerke der FN.
 - Mündliche/schriftliche Prüfung
Veterinärkunde unter besonderer Berücksichtigung der Versorgung der Pferde im gewerblichen Einsatz.
Beurteilung der Fahrtauglichkeit der/des Pferde(s). Erkennen von Krankheiten und zu ergreifender Maßnahmen im Notfall.
- Im Bereich „Praktisches Fahren“ muss eine Person der Prüfungskommission an der Prüfungsfahrt teilnehmen.

Rücktritt oder Ausschluss des Bewerbers

- Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt des Prüflings vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Wie lautet das Prüfungsergebnis?

- Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Was ist, wenn die Prüfung oder eine Teilprüfung nicht bestanden wird?

Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.